



Beschlussvorlage:	I.1-001/24 StVV
Geschäftsbereich/Dezernat	Dezernat I.1 für Soziales, Jugend, Bildung & Integration
Fachbereich	Fachbereich 51 - Jugendamt

Beratungsgegenstand:

2. Fortschreibung der Kita-Finanzierungsrichtlinie mit Wirkung zum 01.01.2024

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die 2. Fortschreibung der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertagesstätten in der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Kita-Finanzierungsrichtlinie).

Tobias Schick

Problembeschreibung/Begründung:

Die Kita-Finanzierungsrichtlinie 2018-2020 sowie die 1. Fortschreibung 2021-2023 wurden durch Auswertung der Abrechnungsdaten 2020 bis 2022 evaluiert. Die Haushaltsjahre 2022 und 2023 waren von Tarifsteigerungen sowie einer starken Inflation geprägt. Ziel der 2. Fortschreibung der Kita-FiRiLi ist es, den Trägern einen wirtschaftlich-sparsamen Handlungsrahmen gemäß dem Brandenburger Kindertagesstättengesetz zu geben, der an die wirtschaftlichen Entwicklungen, insbesondere der letzten beiden Jahre angepasst wurde und diese Entwicklungen auch ohne vermeidbaren, zusätzlichen Verwaltungsaufwand fortlaufend berücksichtigt. Die inflationären sowie tariflichen Kostensteigerungen mussten in die Kalkulationen eingebracht werden. Veränderungen wurden insbesondere im Betriebskostenbereich IV – der Essensversorgung im Bereich der Servicekraft sowie im Betriebskostenbereich VI, der nunmehr den erhöhten Verwaltungsaufwand (Umsetzung von Richtlinien und Beschlüssen; Umsetzung der Elternbeitragsbefreiung und Begrenzung; Lieferkettengesetz, Hinweisgeberschutzgesetz, ...) sowie die gängigen Empfehlungen und Rechtsprechung (OVG Berlin-Brandenburg, u. a. Entscheidung vom 22.05.2019 – AZ OVG 6 A 6.17 u. w.) bezüglich der Overheadkosten widerspiegelt, vorgenommen. Eine Fortschreibung der Kalkulationen ist ebenso erforderlich, um den Verbleib der bisher in der Pauschalfinanzierung abrechnenden Träger gewährleisten zu können, wodurch eine beiderseitige Erhöhung des Verwaltungsaufwandes vermieden werden kann und gleichwohl der Zugang weiterer Träger in diese Finanzierungsart eröffnet werden soll (Steigerung Anteil Pauschalfinanzierung in 2019 mit ca. 11 % auf 36 % in 2021 und 2022). Dies stets mit wirtschaftlichen und sparsamen Kalkulationen für Kostenpositionen, die zwingend für den Betrieb einer Kindertagesstätte notwendig sind. Mit Auskommen der kalkulierten Pauschalen ist somit die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Trägers beim Betrieb der Kindertagesstätte bewiesen.

Die Anlage 1 der Kita-Finanzierungsrichtlinie soll jährlich in den Kostenpositionen fortgeschrieben werden, die tariflichen und inflationären Entwicklungen unterliegen. Eine Veröffentlichung soll rechtzeitig vor Abgabetermin der Haushaltsplanung des Folgejahres erfolgen.

Die zu erwartenden erhöhten Kosten aufgrund der genannten Entwicklungen sind durch die Stadt Cottbus/Chósebus unabhängig von einer Anpassung der Kalkulationsgrundsätze im Rahmen der Kita-Fehlbedarfsfinanzierung zu tragen. Voraussetzung ist in jedem Fall die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel durch die Träger zur Erfüllung des Betreuungsauftrages. Dies jedoch würde bei einem Wechsel der Finanzierungsart einen immensen Verwaltungsmehraufwand sowohl auf Träger- als auch Verwaltungsseite bedeuten.

Eine Umsetzung der Empfehlung zur Anpassung der ersparten Eigenaufwendungen kann aufgrund der rückwirkenden Inkraftsetzung der Richtlinie erst zum neuen Schuljahr 2024/2025 (01.08.2024) erfolgen.

Finanzielle Auswirkung**1. Gesamtkosten**

Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen können nicht beziffert werden. Ausgehend von den geplanten Kinderzahlen der Einrichtungen die im Haushaltsjahr 2023 die

Pauschalfinanzierung gewählt haben wäre von circa 658.858,00 € auszugehen. Beim Wechsel einiger Träger in die Spitzabrechnung wären diese erhöhten Kosten auch ohne Änderung der Richtlinie zu tragen.

2. Sicherstellung der Finanzierung

Kosten sind im Haushaltsplanentwurf 2024-2027 enthalten.

Die Mehrkosten, die per se durch die Inflation entstehen, sind durch das KitaG sowie die angrenzenden Verordnungen durch die Stadt Cottbus/Chóśebuz zu tragen, unabhängig von einer Fortschreibung einschließlich Änderung der Anlage 1 der Kita-Finanzierungsrichtlinie.

3. Folgekosten

Kostensteigerungen werden in den Folgejahren kalkuliert, eingeplant bzw. angepasst.

Beratungsfolge	Termin	Status	Zuständigkeit
Dienstberatung	23.01.2024	öffentlich	Vorberatung OB
Jugendhilfeausschuss	05.03.2024	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Haushalt und Finanzen	19.03.2024	öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	20.03.2024	öffentlich	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung			